

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Dennis Fleckenstein

Telefon: 04252 391-414

Datum: 07.01.2026



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0227/26

Beratungsfolge:

Wegeausschuss	21.01.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss	28.01.2026	nicht öffentlich

Betreff:

Pflege von Grün- und Wanderwegen

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Sachverhalt/Begründung:

Es liegt ein Antrag der Grünen-Fraktion zum Thema Pflege der Wegeseitenräume und Grünflächen vom 06.10.2025 vor. Demnach führt es zu Unmut und Unverständnis bei Spaziergängern und Wanderern, dass einige der viel genutzten Grünwege im Flecken in der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. nicht gemäht werden. Es wird auf die Aussage des Landkreises Diepholz als Naturschutzbehörde verwiesen, wonach eine mögliche Mahd viel genutzter Grünwege in die Eigenverantwortung der Gemeinde fällt.

In den „Leitlinien zum Umgang mit Wegeseitenräumen und Grünflächen“ des Fleckens sind auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes Vorgaben enthalten, wie und wann die Pflege der Wegeseitenräume und Grünflächen erfolgt. Unter anderem heißt es in der Leitlinie:

Wege mit vergleichsweise geringer Verkehrssicherungspflicht

Reine Grünwege werden in der Regel nicht vom Bauhof der Gemeinde gemäht. Eine Ausnahme besteht bei besonderen Anforderungen, z. B. für ausgewiesene Wanderwege, Radwege auf Grünwegen oder Laufstrecken, wie „Mensch gegen Maschine“. In solchen Fällen sind die Arbeiten auf das notwendige Maß zu beschränken.

Sofern eine Mahd zur Unterhaltung erforderlich wird, wie zur Regulierung von Gehölzaufwuchs, sollte diese möglichst spät im Jahr erfolgen. Diese gilt auch für Landwirte, die Grünwege oder Seitenräume mähen. Diese Arbeiten dürfen keinesfalls vor dem 15. Juli durchgeführt werden.

Im Hinblick auf das Bundesnaturschutzgesetz und eine mögliche Einschränkung der Mahd in der Brut- und Setzzeit für Grünwege und solche Wege mit besonderen Anforderungen wurde aufgrund des Antrags der Grünen-Fraktion erneut Rücksprache mit dem Landkreis Diepholz gehalten. Aufgrund der Unterscheidung zwischen normalen Grünwegen und ausgewiesenen Wanderwegen in den vorhandenen Leitlinien wurde dabei auch angefragt, ob es hierbei

rechtliche Unterschiede gibt. Es wurde seitens des Landkreises Diepholz bestätigt, dass im Hinblick auf das Bundesnaturschutzgesetz zwar dringend empfohlen wird, innerhalb der Brut- und Setzzeit nicht zu mähen, wo es die Verkehrssicherungspflicht nicht zwingend erfordert, dass die Entscheidung aber letztlich im Ermessen der Gemeinde liegt, bestimmte Wege auch innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. zu mähen. Rechtlich ist dies nicht zwingend verboten, sofern dabei keine Tiere gefährdet werden. Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob es sich um einen normalen Grünweg oder einen ausgewiesenen Wanderweg handelt.

Es ist daher zu beraten, ob bestimmte Wege auch innerhalb der Zeit vom 01.04. bis 15.07. gemäht werden sollen und ob die vorhandenen Leitlinien zur Pflege von Wegeseitenräumen und Grünflächen dementsprechend zu ändern sind.

Dennis Fleckenstein

Bernd Bormann

Anlage

Antrag Fraktion Grüne